



3/SN-328/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	52 GE/10.93
Datum:	13. OKT. 1993
Verteilt	15. Okt. 1993

DVR: 0487864

Zl. 247/93

Dr. Moser

PW/NC

**Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetz, mit dem das
 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
 geändert wird**
GZ 601.999/32-V/5/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit der Note vom 05. August 1993 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz beeht sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Stellung zu nehmen wie folgt:

Wie bereits in der zur beabsichtigten Meldegesetz-Novelle abgegebenen Stellungnahme dargelegt, wird der Begriff "Hauptwohnsitz" abgelehnt.

Nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ergibt sich aus dem Begriff des "Hauptwohnsitzes" der sich so in anderen Rechtsordnungen nicht findet, ein zusätzliches Element der Rechtsunsicherheit. Nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hätte mit dem bisher verwendeten Begriff des "Wohnsitzes", der auch international üblich ist und auch in zwischenstaatlichen Vereinbarungen (z.B.: Doppelbesteuerungsabkommen) verwendet wird, das Auslangen gefunden werden können.

- 2 -

Diese Bedenken des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages wurden aber gesondert in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählervidenzgesetz 1973, das Volksbegehrensgesetz 1973, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden sollen (Hauptwohnsitzgesetz) bereits zum Ausdruck gebracht. Auf die dortige Stellungnahme wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Abgesehen davon bestehen gegen das vorliegende legistische Vorhaben keine Bedenken aus verfassungsrechtlicher Sicht.

Wien, am 30. September 1993

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalakten